

Wichtige Information für Versicherte

ZUR EUROASSEKURANZ MASCHINEN-VERSICHERUNG FÜR FAHRBARE UND TRANSPORTABLE GERÄTE

Dieses Merkblatt enthält wesentliche Informationen über den Versicherungsschutz sowie Abwicklungsfragen und Verpflichtungen bei Eintritt des Versicherungsfalles.

Mitversichert sind Ihre Interessen aus der Sachgefahr, die im Rahmen des Vertrages für versicherte Sachen übernommen werden. Sie werden nachfolgend als „Versicherter“ benannt.

Zu beachten sind die nachfolgenden Regelungen:

1. Vertragsgrundlagen / Allgemeine Versicherungsbedingungen

Grundlage dieses Vertrages sind

- ein zwischen der EUROASSEKURANZ Versicherungsmakler AG (nachfolgend „EURO“ genannt) und dem Versicherer abgeschlossener Rahmenvertrag,
- die „Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren und transportablen Geräten“ (ABMG) in der jeweilig vereinbarten Fassung und die mit dem Versicherer vereinbarten Klauseln,
- das deutsche Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz (VVG)
- sowie die Hinweise aus dieser Information.

Abweichungen hiervon müssen in der Versicherungsbestätigung gesondert dokumentiert werden.

Die Versicherungsbedingungen werden dem Versicherten mit der Versicherungsbestätigung übersandt und können jederzeit gesondert angefordert werden. Die für den Versicherten wichtigsten Regelungen sind nachfolgend auszugsweise wiedergegeben.

In Erweiterung der ABMG sind folgende Zusatzleistungen (Klauseln) auf Erstes Risiko von jeweils 10.000 € versichert

- Daten und Datenträger
- Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten
- Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich
- Bewegungs- und Schutzkosten
- Luftfrachtkosten
- im Totalschadenfall anfallende Bergungskosten

2. Gegenstand der Versicherung / Versicherte Sachen

Zu dieser Rahmenvereinbarung können gebrauchte und fabrikneue Baumaschinen (Dumper, Bagger, Grader, Kompaktbagger, Kompaktradlader, Radlader) der Kunden der EURO dem Versicherer in Deckung gegeben werden.

Neben der Maschine selbst besteht Versicherungsschutz für Daten, Zusatzgeräte und Reserveteile sowie für Transportbänder und Gurte.

3. Beginn und Ende der Haftung

Die Haftung des Versicherers beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt der Gefahrtragung durch den Käufer, Leasingnehmer oder vergleichbaren Besitzer der zu versichernden Maschinen und Anlagen. Der Nachweis des Gefahrübergangs kann durch das Übergabeprotokoll bestätigt werden.

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

4. Versicherungsort

Versicherungsschutz für fahrbare Geräte besteht am jeweiligen Einsatzort innerhalb der EU (Stand 2004) sowie in der Schweiz und Liechtenstein. Der Einsatz außerhalb dieses Versicherungsortes ist genehmigungspflichtig, die dann geltenden Bedingungen bedürfen besonderer Vereinbarung. Bei Einsatz der Maschinen in Polen, Tschechien, Ungarn, Estland, Litauen, Slowakei und Slowenien besteht Versicherungsschutz nur, sofern ein unter Punkt 5 genanntes Sicherheitssystem eingebaut und aktiviert ist.

5. Versicherte Gefahren und Schäden

Im Rahmen der Maschinen- und Kasko-Versicherung leistet der Versicherer Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden).

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen
- Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung (Dies gilt jedoch nicht für Baubüros, Baucontainer, Baubuden, Baubaracken, Werkstätten, Magazine, Labors und Gerätewagen)
- Sturm, Frost, Eisgang, Erdbeben oder Überschwemmung
- Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub

- Mitversicherung von Schäden durch Versaufen oder Verschlammen
- Schäden und Verluste bei Tunnelarbeiten und Arbeiten unter Tage
- Innere Betriebsschäden (sofern nicht abgewählt)
- Innere Unruhen

Bei Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 10 %, mindestens jedoch der je Anmeldung vereinbarte Selbstbehalt, maximal jedoch 25.000 € in Abzug gebracht. Sofern ein geschütztes Sicherheitssystem (z.B. Volvo Sicherheitssystem, Securityliner der Fa. Navco, MFU-12 der Fa. Magnatec) installiert und scharf geschaltet ist, verringert sich der Selbstbehalt auf den je Anmeldung vereinbarten Selbstbehalt.

Hinweis: Durch die Maschinen-Versicherung wird kein Haftpflichtversicherungsschutz begründet. Hierfür hat der Versicherte in geeigneter Form selbst Sorge zu tragen.

6. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten
- durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand
- durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
- während der Dauer von Seetransporten
- durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren
- durch zwangsläufige, sich dauernd wiederholende, von außen einwirkende Einflüsse des bestimmungsgemäßen Einsatzes, soweit es sich nicht um Folgeschäden handelt
- durch betriebsbedingte normale Abnutzung, betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung, korrosive Angriffe oder Abzehrungen und übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen
- durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste
- soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Frachtführer, Spediteur, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat

7. Versicherungswert / Versicherungssumme

Der Versicherungswert ist der gültige Nettokaufpreis (Listenpreis) zum Zeitpunkt des Kauf-, Leasing- oder Mietkaufvertrages einschließlich Bezugskosten (Kosten für Fracht, Verpackung, Zölle und Erstmontage).

Zusatzrichtungen und Reserveteile sind in der Versicherungssumme zu berücksichtigen. Diese werden jedoch zur Vereinfachung des Maschinenverzeichnisses nicht aufgeführt.

Der Versicherer verzichtet im Gegenzug auf den Einwand der Unterversicherung.

8. Entschädigungsleistungen / Selbstbehalt

Die Höchstentschädigungsleistung im Versicherungsfall ist je versichertes Gerät / Maschine auf den Versicherungswert – oder falls geringer – auf maximal 500.000 € begrenzt. Wird eine Erhöhung der Höchstentschädigungsleistung gewünscht, so ist dies beim Versicherer zu beantragen. Der ersatzpflichtige Schadensbetrag wird um einen Selbstbehalt in Höhe des vertraglich vereinbarten Selbstbehaltes je Schaden gekürzt. Der Versicherer leistet maximal die Höchstentschädigung.

9. GAP-Deckung

Bei durch den jeweiligen Mitversicherten finanzierten und versicherten Geräten entspricht die Entschädigung der im Schadenzeitpunkt noch nicht zurückgeführten (zukünftigen) Finanzierungen (d.h. bei Leasingverträgen: zukünftige Leasingraten zuzüglich vereinbarter Leasingnachzahlungen oder intern kalkuliertem Restwert; bei Mietkaufverträgen: das kalkulierte Restkapital, mindestens dem Zeitwert des versicherten Gerätes). Die Ersatzleistung des Versicherers ist auf die Versicherungssumme begrenzt.

10. Abzug „neu für alt“

Für eine Dauer von zwei Jahren ab Erstinbetriebnahme gilt folgende Regelung:

Im Teilschadenfall verzichtet der Versicherer auf einen Abzug „neu für alt“. Im Totalschadenfall erfolgt die Entschädigung zum Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

11. Ausländische Fabrikate

Nicht zu den Wiederherstellungskosten gehören Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass eine versicherte Sache nicht in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt wurde.

12. Erhebung der Versicherungskosten

Die Versicherungskosten werden monatlich durch EURO im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens von dem vom Versicherten benannten Konto eingezogen. In den Versicherungskosten sind alle Verwaltungsaufwendungen des Versicherungsvertrages enthalten. Weitere Kosten entstehen für den Versicherten nicht.

13. Zahlungsverzug

Die Wirkungen des Zahlungsverzuges nach § 37 – Erstprämie – Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und § 38 – Folgeprämie – VVG gelten analog auch im Verhältnis zwischen EURO und dem Versicherten.

14. Kündigung durch den Versicherten

Sofern im Antrag nicht anderweitig bestimmt, ist der Versicherte berechtigt, den Versicherungsvertrag durch Anzeige bei EURO mit einer Frist von drei Monaten zur jeweils nächsten Hauptfälligkeit des jeweiligen Versicherungsjahres zu kündigen.

Die Hauptfälligkeit ist jeweils ein Jahr nach Versicherungsbeginn, bzw. jeweils ein weiteres Jahr nach der letzten Hauptfälligkeit.

15. Obliegenheiten / Kenntnis und Verhalten des Versicherten, Schadensminderungspflicht

Die Regelungen zu Kenntnis und Verhalten des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) gelten in gleicher Weise für EURO und den Versicherten (analog § 47 VVG).

Der Versicherte hat den Eintritt eines Versicherungsfalles, aus dem er Entschädigung verlangt, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Übersteigt der Gesamtschaden voraussichtlich 2.000 € hat die zu erstattende Anzeige unverzüglich fernschriftlich oder fernmündlich zu erfolgen. Brand-, Explosions-, Einbruchsdiebstahl-, Diebstahl-, Beraubungs- und Unterschlagungsschäden hat der Versicherte gleichzeitig der Polizeibehörde zu melden.

Nach Eintritt eines Schadens ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass der Versicherer die Möglichkeit hat, den Gegenstand oder die beschädigten Teile zu begutachten, bevor sie endgültig entsorgt werden. Mit der Reparatur kann erst nach Abstimmung mit dem Versicherer begonnen werden. Der Versicherte fertigt Lichtbilder an, die den Gesamtschaden darstellen.

Der Versicherte ist zur Abwendung und Minderung des Schadens gemäß § 82 VVG verpflichtet. Hierbei entstehende Kosten werden vom Versicherer nach § 83 VVG ersetzt.

Gefahrenerhöhungen, z.B. ein geplanter Einsatz außerhalb des Versicherungsortes (Punkt 4) oder sonstige die Gefahr erhöhende Umstände, sind EURO oder dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und gelten erst ab Genehmigung als mitversichert.

Verletzt der Versicherte eine der vorstehenden Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer nach Maßgabe von §§ 28, 29 VVG von seiner Verpflichtung zur Leistung ganz oder teilweise frei.

16. Anzeige und Unterlagen im Schadensfall:

Im Versicherungsfall hat der Versicherte den Schaden bei EURO anzuzeigen.

Schadenmeldung zur Ersatzgeräteversicherung:

Sachschäden, die einen Mehrkostenschaden verursachen können, sind unverzüglich innerhalb 24 Stunden nach Schadenfeststellung anzuzeigen.

Meldeadresse:

EUROASSEKURANZ
Versicherungsmakler AG
Dr.-Gessler-Straße 37
93051 Regensburg
Tel.: +49 941 9102-300
kfz-schaden@euroassekuranz.de

EURO übernimmt im Anschluss die Schadensabwicklung mit dem Versicherer.

Einzureichende Unterlagen:

- Schadenanzeige mit vollständiger Schadenschilderung
- Lichtbilder

Grundsätzlich ist die weitere Vorgehensweise bezüglich der Reparaturfreigabe und weiterer notwendiger Unterlagen (z.B. Kostenvoranschlag) mit EURO abzustimmen.

17. Gesetzliche Pflichtangaben

Die EUROASSEKURANZ Versicherungsmakler AG ist ein unabhängiger Versicherungsmakler gem. § 34 d Abs. 1 der Gewerbeordnung.

EUROASSEKURANZ Versicherungsmakler AG
(www.euroassekuranz.de)
Vorstand: Helmuth Newin (Vorsitzender), Artur Schubert

Adresse / Sitz der Gesellschaft:
EUROASSEKURANZ Versicherungsmakler AG
Dr.-Gessler-Straße 37, 93051 Regensburg
Tel.: +49 941 9102-0
Amtsgericht Regensburg HRB 4358

Adresse / Zweigniederlassung der Gesellschaft:
EUROASSEKURANZ Versicherungsmakler AG
Mies-van-der-Rohe-Straße 6, 80807 München
Tel.: +49 89 54329-0

Vermittlerregister (www.vermittlerregister.info):
Registernummer: D-58S1-PW74B-02

Zuständige Behörde ist die IHK für München und Oberbayern
Max-Joseph-Straße 2, 80333 München
Tel.: +49 89 5116-0
Fax: +49 89 5116-306
www.muenchen.ihk.de

Zuständige Schlichtungsstellen im Bedarfsfall:
Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de

*Wichtiger Hinweis:
Dieses Merkblatt gilt für Neuverträge ab dem 01.01.2014.
Alle vorherigen Merkblätter verlieren für Neuverträge ihre Gültigkeit.*